

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 49-50 (1932)

Heft: 49

Rubrik: Verkehrswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

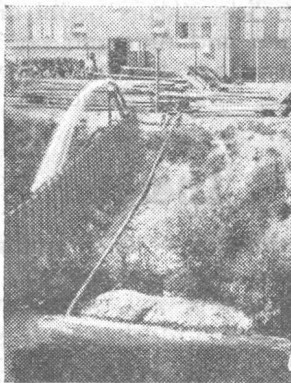
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

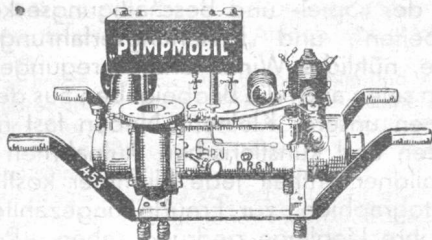
Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Das Gehäuse besteht aus zähem, nicht rostendem Metall und ist mit auswechselbarem Bronzefutter versehen. Das Laufrad besteht ebenfalls aus Bronze. Z. B. leistet die Pumpe mit einem Saug- und Druckanschluß von 80 mm Durchmesser bis 60 m³ in der Stunde und kann ohne jede Änderung für Förderhöhen bis zu 30 m Verwendung finden.
4. Die Pumpenleistung kann ohne weiteres der zufließenden Wassermenge entsprechend reguliert werden.
5. Der Motor ist äußerst einfach, ventillos, die Kurbelwelle läuft in Rollenlagern.
6. Der Motor hat Wasserkühlung, kann aber auf Wunsch mit luftgekühltem Zylinder geliefert werden.



Die Maschinen sind auch vorzüglich zum Füllen und Entleeren von Wasserwagen, die bei Straßebauten Verwendung finden, geeignet. Die Wagen brauchen nicht mehr bis zur Stadt zurückzufahren, um durch Hydranten gefüllt zu werden, sondern jeder leicht erreichbare Teich oder Wassertümpel kann zum Auffüllen der Tankwagen herangezogen werden.



Wir haben offenbar in diesen Motorpumpen eine bahnbrechende Neuerung vor uns, die zweifellos berufen ist, dem Baugewerbe usw. große Dienste zu leisten.

Auf dem Platze Bern arbeiten bereits 9 Pumpen zur vollen Zufriedenheit der Besitzer.

Verkehrswesen.

Straßensignalisation im Kanton Zürich. Die kantonale Direktion der öffentlichen Bauten erließ ein Kreisschreiben an die Bezirksräte, Statthalterämter und Gemeinderäte betr. die Straßensignalisation mit der Weisung, den neuen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften für die Ordnung und Einheitlichkeit der Straßensignalisation volle Aufmerksamkeit zu schenken. U. a. wird sodann betont: Das Anbringen von Wegweisern mit eigener Beleuchtungsvorrichtung ist nur im Einverständnis mit der Direktion

der öffentlichen Bauten zulässig. Das Anbringen von Reklamen auf oder außerhalb der Straße ist untersagt, wenn dadurch die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet wird. Form und Farbe der Reklameanlagen dürfen auf keinen Fall zu Verwechslungen mit Signalen Anlaß geben. Es ist verboten, an den Signalen Reklamen anzubringen. Gestattet sind lediglich die Initialen eines Verkehrsverbandes, sofern die Direktion der öffentlichen Bauten zustimmt. Für die Beseitigung bestehender und die Aufstellung neuer Reklameanlagen sind auch die Vorschriften über den Natur- und Heimatschutz zu beachten.

Der neue österreichisch-schweizerische Holztarif gelangt am 1. April zur Einführung. Die Geltungsdauer des alten Tarifes wird bis 31. März verlängert. Der neue Tarif enthält die Schnittsätze in Schweizer Währung bis und von den österr.-schweizer und österr.-deutschen Grenzstationen. In den Tarif ist die Bedingung festgelegt, daß die Sendungen von der Aufgabe bis zur Bestimmungsstation durchaus per Bahn befördert werden müssen und daß der Tarif nicht gilt für Sendungen, die mit Straßenfahrzeugen von der Bestimmungsstation nach den anderen Bahnstationen weiter befördert werden. Die österreichischen Schnittsätze sind bereits auf Grund des neuen Umrechnungskurses zwischen Franken und Schilling berechnet worden.

Totentafel.

- + **Friedrich Frutiger, Gipser- und Malermeister in Oberhofen** (Bern), starb am 27. Februar im 58. Altersjahr.
- + **Augustin Schroff, Gipsermeister in Weinfelden** (Thurg.), starb am 28. Febr. im 78. Altersjahr.
- + **Max Herzog-Baltensberger, Gipsermeister in Zürich**, starb am 1. März im 50. Altersjahr.
- + **Josef Eggstein, Wagnermeister in Römerswil** (Luzern), starb am 1. März im 52. Altersjahr.
- + **Otto Gautschi, Architekt in Bern**, starb am 2. März im 73. Altersjahr.
- + **Karl Roser-Schöne, Gipsermeister in Basel**, starb am 4. März.
- + **Robert Markstaller-Schmid, alt Malermeister in Buchs** (Aarg.), starb am 5. März im 68. Altersjahr.
- + **Rudolf Christinat, Schmiedemeister in Uetendorf** (Bern), starb am 5. März im 62. Altersjahr.
- + **Niklaus Suter-Kanter, alt Schreinermeister in St. Gallen**, starb am 5. März im 90. Altersjahr.

Verschiedenes.

Kunststipendien. Der Bundesrat hat beschlossen, aus dem Kredit für angewandte Kunst pro 1933 4200 Franken zu entnehmen und auszurichten an: Amstad Regina, Kunstgewerblerin in Luzern, Nendy Hanny, Keramikerin in Bern, Willimann Alfred, Graphiker in Zürich. Außerdem werden Aufmunterungspreise ausgerichtet an: Pellarin Albert Goldschmiedziseleur in Vernier-Genf, Wasem Jacques, Mosaist in Veyrier-Genf, Eidenbenz Hermann, in Basel, Melley Robert, Dekorateur in Paris, Schwegler Josef, Glas-maler in Emmenbrücke, Yersin Albert, Reklamezeichner in Paris, Zénobel Piere, Dekorationszeichner in Paris.

Die Bautätigkeit in den größeren Städten im Januar 1933. (Vom Bundesamt für Industrie,